



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 71/2022**  
**vom 19. Mai 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7743**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung

1) des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

2) des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » und

3) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket »,

erhoben von Luc Lamine und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern S. de Bethune und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

### I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung (1) des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », (2) des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » und (3) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, und vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Luc Lamine, Marguerite Weemaes und Michel Lamine.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Rechtsnormen.

Am 9. Februar 2022 haben die referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Luc Lamine hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof am 27. Januar 2022 zugesandt wurde, beantragen die klagenden Parteien die einstweilige Aufhebung

a) des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe),

b) des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der

Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe) und

c) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe) (nachstehend: CST-Dekret vom 29. Oktober 2021).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Rechtsnormen.

B.2.1. Das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission vom 14. Juli 2021 « über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021) stellt gemäß Artikel 2 § 1 dieses Abkommens die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die für die Schaffung und Ausstellung des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union und für die Generierung des COVID Safe Tickets (nachstehend: CST) auf der Grundlage des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union (EU) notwendig ist.

In seiner ursprünglichen Fassung gestattete das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 die Verwendung des CST, um den Zugang zu einem Test- und Pilotprojekt einerseits und zu einem Großereignis andererseits zu regeln (Artikel 1 § 1 Nrn. 4, 11 und 12), und zwar bis zum 30. September 2021 (Artikel 33 § 1 Nr. 3).

B.2.2. Die Klage auf einstweilige Aufhebung bezieht sich auf die Zustimmungsakte zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und zum Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, mit denen das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 abgeändert wird, sowie auf dessen Durchführung durch die Flämische Gemeinschaft mit dem CST-Dekret vom 29. Oktober 2021.

Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 wurden eine Reihe von materiellen Fehlern des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 korrigiert, der materielle Anwendungsbereich der Artikel zur Definition des rechtlichen Rahmens des CST ausgedehnt und die Möglichkeit, das CST nach dem 30. September 2021 zu verwenden, verlängert. Es sieht vor, dass das CST neben den Test- und Pilotprojekten sowie den Massenveranstaltungen verwendet werden kann, um den Zugang zu Gaststätten, Sport- und Fitnesszentren, Messen und Kongressen, Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors, Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen und schließlich zu Tanzlokalen und Diskotheken zu gestatten.

Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 wurden eine Reihe von materiellen Fehlern des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung korrigiert und verschiedene Abänderungen vorgenommen, um die gesundheitliche Situation bei Ausrufung einer epidemischen Notsituation im Sinne des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 2021) effizienter zu steuern.

B.2.3. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung sind die Orte, bei denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann, abschließend aufgezählt. Es obliegt sodann den föderierten Teilgebieten oder der Föderalbehörde im Fall

einer epidemischen Notsituation im Sinne des Gesetzes vom 14. August 2021, dieses Zusammenarbeitsabkommen durchzuführen und gegebenenfalls zu entscheiden, dass die Vorlage des CST, um Zugang zu diesen Orten zu erhalten, durch eine Gesetzesbestimmung tatsächlich vorgeschrieben wird.

B.2.4. Mit dem CST-Dekret vom 29. Oktober 2021 hat die Flämische Gemeinschaft das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung daher umgesetzt.

Nach Artikel 8 des CST-Dekrets vom 29. Oktober 2021 « tritt [dieses Dekret] am 31. Januar 2022 außer Kraft ».

B.3. Bereits mit Klageschrift vom 2. November 2021 haben die klagenden Parteien die einstweilige Aufhebung und die Nichtigkeitklärung der angefochtenen Akte gefordert. Diese beim Gerichtshof anhängige Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 7666 wurde mit der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 7658 verbunden. Mit Entscheid Nr. 10/2022 vom 20. Januar 2022 hat der Gerichtshof die Klagen auf einstweilige Aufhebung in beiden Rechtssachen zurückgewiesen.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss eine Nichtigkeitsklage grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden. Nach Artikel 21 Absatz 2 desselben Sondergesetzes muss eine Klage auf einstweilige Aufhebung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

B.4.2. Die Akte, mit denen die Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 erteilt wurde, nämlich das Gesetz vom 1. Oktober 2021, das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, das Dekret der Wallonischen Region vom 30. September 2021, die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und das Dekret der

Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021, wurden im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, veröffentlicht.

Insofern sie sich gegen diese Akte richtet, ist die am 27. Januar 2022 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung folglich wegen Verspätung unzulässig.

B.5.1. In Bezug auf die sonstigen angefochtenen Akte sind laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.5.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift dem Gerichtshof konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen. Der Gerichtshof bestimmt die Tragweite der Klage auf einstweilige Aufhebung anhand des Inhalts der Klageschrift.

B.5.3. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 10/2022 hat der Gerichtshof in Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils entschieden:

« B.13. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Falle ihrer Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift dem Gerichtshof konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigkeitklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.14.1. Die VoG ' Notre Bon Droit ' macht geltend, dass die in der Rechtssache Nr. 7658 angefochtenen Bestimmungen schwere Verletzungen der Grundrechte der belgischen Bürger im Rahmen der Coronavirus-Pandemie ermöglichen.

B.14.2. Für die Beurteilung der ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit eines Nachteils darf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Grundsätze verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, nicht mit den natürlichen Personen verwechselt werden, in deren persönliche Situation eingegriffen wird und auf die diese Grundsätze und dieses Interesse sich beziehen.

Insofern er die Verletzung von Grundrechten betrifft, deren Verteidigung der Satzungszweck dieser klagenden Parteien ist, stellt der geltend gemachte Nachteil einen rein moralischen Nachteil dar, der sich aus der Annahme von Gesetzesbestimmungen ergibt, von denen die klagende Partei anführt, dass sie im Widerspruch zu den Grundsätzen stehen, deren Verteidigung das Ziel dieser Parteien ist. Dieser Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, denn er würde im Falle der Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden.

B.14.3. Unabhängig von der Frage, ob die VoG das erforderliche Interesse an der Klageerhebung nachweist (B.10), kann der Klage auf einstweilige Aufhebung, was sie betrifft, nicht stattgegeben werden.

B.15.1. Die anderen klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 sind fünf natürliche Personen. Sie führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen das soziale und seelische Gleichgewicht der Bevölkerung allgemein und insbesondere der klagenden Parteien beeinträchtigen, insofern sie es ermöglichen, den Zugang zu einer Reihe von für dieses Gleichgewicht wesentlichen Orten von der Vorlage des CST abhängig zu machen. Zur Veranschaulichung verweisen die klagenden Parteien auf Orte, die sie im Rahmen ihrer Freizeit besuchen möchten, wie beispielsweise Gaststätten und Theater. Sie bringen ebenfalls Besuche bei schutzbedürftigen Personen, die in Einrichtungen für die stationäre Betreuung leben, und den Besuch einer Messe im Rahmen einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit zur Sprache.

B.15.2. Insofern die klagenden Parteien auf den Nachteil, den die Bevölkerung allgemein infolge der angefochtenen Bestimmungen erleiden würde, verweisen, handelt es sich dabei nicht um einen persönlichen Nachteil und er kann somit nicht Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung angeführt werden.

B.15.3. Zwar kann die Einführung des CST für die Personen, die es nicht haben, zur Folge haben, dass der Zugang zu einer Reihe von Aktivitäten, die sie als angenehm, angezeigt oder

nützlich empfinden, zeitweilig unmöglich ist. Jedoch haben die von den klagenden Parteien geltend gemachten Nachteile nicht solche Folgen, dass sie als ernsthafte Nachteile angesehen werden können.

B.16.1. Schließlich führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658, die natürliche Personen sind, an, dass die angefochtenen Bestimmungen für die Personen, die nicht über ein Impfbizertifikat oder ein Genesungszertifikat verfügen - wie es bei einigen von ihnen der Fall ist - die Verpflichtung zur Folge haben, dass sie sich häufig einem PCR-Test oder einem Antigentest unterziehen müssten. Ihrer Ansicht nach führe diese Verpflichtung zu gewissen Risiken für die Gesundheit, 'denn die vorerwähnten Tests können Blutungen und Verletzungen der Nasenscheidewand verursachen oder sogar mit einem Meningitisrisiko verbundene Brüche der vorderen Schädelbasis hervorrufen'. Diese Tests führten auch zu zusätzlichen Kosten. Die klagenden Parteien schätzen die Kosten für diese Tests für eine Person, die sich nach einem normalen sozialen, kulturellen und sportlichen Leben sehnt, auf 100 EUR pro Woche.

B.16.2. Auch wenn der Umstand, dass man sich den vorerwähnten Tests unterziehen muss, von einigen Personen als unangenehm empfunden werden kann, sind sie nicht derartig invasiv, dass sie zu ernsthaften körperlichen Schäden führen würden. Die klagenden Parteien legen keine präzisen und konkreten Anhaltspunkte vor, die die Schwere und das Risiko beweisen, die die vorerwähnten Tests für ihre körperliche Unversehrtheit hätten. Der geltend gemachte Schaden ist daher zu vage und zu hypothetisch, um als ernsthafter Nachteil angesehen werden zu können.

Die bloße Gefahr eines finanziellen Verlustes stellt grundsätzlich keinen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar.

B.17.1. Schließlich führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658, die natürliche Personen sind, an, dass die angefochtenen Bestimmungen ein Risiko für die Sicherheit der auf ihrer Grundlage verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Folge hätten, da jede Vorlage des CST, um Zugang zu den in diesen Bestimmungen erwähnten Orten zu erhalten, zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten, gegebenenfalls durch unterschiedliche Personen, führe.

B.17.2. Die personenbezogenen Daten, die das CST enthält, beschränken sich auf die Identitätsdaten des Inhabers, das heißt den Vor- und Nachnamen, und die Geltungsdauer des CST. Die klagenden Parteien legen keine konkreten und präzisen Elemente vor, aus denen hervorgehen würde, dass ihre personenbezogenen Daten möglicherweise Gegenstand eines Datenlecks oder Missbrauchs werden könnten, bis der Gerichtshof in der Sache entscheidet. Der geltend gemachte Nachteil ist nur hypothetisch und kann die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen nicht rechtfertigen.

B.18.1. Zur Untermauerung ihres schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 in erster Linie an, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, dass sie sich nicht mehr frei im Gebiet der Flämischen Region bewegen könnten, denn sie hätten keinen Zugang mehr oder hätten keinen normalen Zugang mehr zu Cafés und Restaurants, die keine Außenbereiche hätten. Sie führen an, dass bei tatsächlich verfügbaren Außenbereichen deren obligatorische Nutzung in Wind und Kälte ihre körperliche Unversehrtheit und ihre Menschenwürde beeinträchtigen.

B.18.2. Zunächst ist anzumerken, dass die tägliche Fortbewegung der Bürger nicht notwendigerweise voraussetzt, dass sie mit dem Besuch eines Cafés oder eines Restaurants verbunden sein muss, zumindest nicht im Rahmen ihres Berufslebens. Sofern dies für die klagenden Parteien der Fall sein sollte und ihnen solche Aktivitäten zeitweilig unmöglich gemacht werden müssen oder sie nur die Außenbereiche der Gaststätten benutzen können, kann diese Verpflichtung für sie unangenehm sein. Der geltend gemachte Nachteil hat jedoch nicht derartige Folgen, dass er als ein ernsthafter oder schwer wiedergutzumachender Nachteil angesehen werden kann. Den klagenden Parteien kann auf keinen Fall gefolgt werden, wenn sie diese Folgen mit denen vergleichen, die Körperdurchsuchungen für die körperliche Unversehrtheit haben.

In Bezug auf das von den klagenden Parteien bemängelte Verbot, die Toiletten in den Gaststätten zu benutzen, ist festzustellen, dass das CST-Dekret vom 29. Oktober 2021 diese Benutzung nicht verbietet, denn darin ist präzisiert, dass die Verpflichtung zur Vorlage des CST, um Zugang zu den Innenbereichen von Gaststätten zu erhalten, nicht für ‘ den Zugang von kurzer Dauer, der nicht einem Verzehr in der Gaststätte dient, sofern ein Mundschutz getragen wird ’ gilt (Artikel 5 § 2 Nr. 1 Buchstabe *b*)).

B.19. Schließlich legt die erste klagende Partei keine konkreten und präzisen Fakten vor, mit denen beurteilt werden kann, ob der Nachteil, der sich ihrer Ansicht nach aus der Unmöglichkeit für Personen, die kein Smartphone besitzen, in weniger als einer Woche ein CST in Papierform zu erhalten, wirklich besteht und somit, wie schwer der Nachteil ist. Sie beschränkt sich auf eine allgemeine Behauptung auf der Grundlage eines Online-Presseartikels und weist nicht nach, inwiefern es ihr unmöglich ist, ein CST selbst von einem Computer auszudrucken.

B.20. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagenden Parteien nicht nachweisen, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden. Somit ist auch nicht über die hilfsweisen Anträge der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 zu befinden ».

B.5.4. Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils wiederholen die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift in der vorliegenden Rechtssache die Darlegungen aus ihrer Klageschrift in der Rechtssache Nr. 7666, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die angefochtenen Akte die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit verletzen sowie ein Gefühl der Erniedrigung hervorriefen und dass die Nutzung des CST finanzielle Nachteile, Mobbing und andere unangenehme Folgen zur Folge haben könnte. Diese Darlegung wird um einerseits «Erwägungen» zum Entscheid Nr. 10/2022 und andererseits zahlreiche Verweise auf Vertrags- und Gesetzesbestimmungen, Rechtsprechung, Online-Publikationen und Online-Presseartikel ergänzt, auf deren Grundlage

die klagenden Parteien zusätzlich begründen, weshalb sie infolge der Nutzung des CST einer erniedrigenden Behandlung unterzogen würden und ihr Ruf geschädigt werde.

B.5.5. Ohne dass es notwendig wäre, zu prüfen, in welchem Umfang das Sondergesetz vom 6 Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof es erlaubt, dass eine klagende Partei nach der Zurückweisung der von ihr erhobenen Klage auf einstweilige Aufhebung wegen des Fehlens eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils auf zulässige Weise eine neue Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Norm erhebt, kann vorliegend festgestellt werden, dass die klagenden Parteien in Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils keine neuen konkreten und genauen Tatsachen hinsichtlich ihrer persönlichen Situation vorbringen, die sich wesentlich von dem unterscheiden, was sie in ihrer Klageschrift in der Rechtssache Nr. 7666 dargelegt haben.

An dieser Feststellung ändert der Umstand nichts, dass die klagenden Parteien, wie im Begründungsschriftsatz betont wird, in der Klageschrift in der vorliegenden Rechtssache ihre Situation zum ersten Mal mit der von Ausländern vergleichen, die gemäß Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » Anspruch auf den subsidiären Schutzstatus haben, beziehungsweise mit der von Ausländern, die gemäß Artikel 39/82 desselben Gesetzes beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Klage auf Aussetzung in Fällen äußerster Dringlichkeit erheben können. Dementsprechend versuchen die klagenden Parteien nur die Behauptung zu untermauern, dass sie infolge der Nutzung des CST einer erniedrigenden Behandlung unterzogen würden, die für sie mit einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verbunden sei, und zwar versuchen sie dies, indem sie auf allgemeine Weise auf Rechtsvorschriften Bezug nehmen, die keine Anwendung auf sie finden und die mit der in Rede stehenden Regelung überhaupt nicht in einem Zusammenhang stehen. Solche Erwägungen lassen nicht auf konkrete und genaue Weise einen schwer wiedergutzumachenden und ernsthaften Nachteil erkennen, der die klagenden Parteien selbst betrifft.

B.5.6. Folglich dient die neue, von den klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung in Wirklichkeit dazu, den Gerichtshof dazu zu bringen, dass er seine Entscheidung im vorerwähnten Entscheid Nr. 10/2022 revidiert, mit dem der Gerichtshof die ursprüngliche Klage der klagenden Parteien auf einstweilige Aufhebung gegen die

angefochtenen Akte zurückgewiesen hat, weil sie nicht nachgewiesen hatten, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie mit einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verbunden ist.

Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sieht eine solche Möglichkeit nicht vor. Gemäß Artikel 116 dieses Gesetzes ist ein Entscheid des Gerichtshofes « endgültig und nicht rechtsmittelfähig ».

B.6. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen